

**Freiverkehrsordnung für die
Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg**
in der Fassung vom 20. Juli 2011

Inhalt

I. Bestimmungen zur Organisation des Freiverkehrs

- § 1 Trägerschaft/Verwaltungsaufgaben
- § 2 Freiverkehrsausschuss
- § 3 Vorsitzende
- § 4 Einbeziehung
- § 5 Antragsbefugnis
- § 6 Unterrichtung des Emittenten
- § 7 Nachweis- und Mitteilungspflichten
- § 8 Gewährleistung des ordnungsgemäßen Börsenhandels
- § 9 Ablehnung und Widerruf
- § 10 Veröffentlichung
- § 11 Handel
- § 12 Skontroführung
- § 13 Beendigung der Skontroführung

II. Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr

- § 14 Einbeziehung für zum Handel zugelassener Wertpapiere
- § 15 Einbeziehung für zum Handel nicht zugelassener Wertpapiere

III. Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den HIGH RISK MARKET

- § 16 HIGH RISK MARKET - Allgemeines
- § 17 HIGH RISK MARKET - Einbeziehung
- § 18 HIGH RISK MARKET – Zuständigkeit
- § 19 HIGH RISK MARKET – Antragsbefugnis
- § 20 HIGH RISK MARKET - Nachweis und Mitteilungspflichten
- § 21 HIGH RISK MARKET –
Gewährleistung des ordnungsgemäßen Börsenhandels
- § 22 HIGH RISK MARKET - Widerruf
- § 23 HIGH RISK MARKET - Ergänzende Bestimmungen
- § 24 HIGH RISK MARKET - Entgelte

IV. Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in die „Mittelstandsbörse Deutschland“

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 25 Präambel
- § 26 Antragsbefugnis

2. Unterabschnitt: Bestimmungen Aktien

- § 27 Voraussetzungen für die Aufnahme
- § 28 Mindestbetrag und Streuung
- § 29 Spezialisten
- § 30 Jahresabschluss und Zwischenbericht
- § 31 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen
- § 32 Allgemeine Informations- und Veröffentlichungspflichten

3. Unterabschnitt: Bestimmungen Nichtdividendenpapiere

- § 33 Antragsvoraussetzungen
- § 34 Folgepflichten des Emittenten

4. Unterabschnitt: Gemeinsame Schlussvorschriften

- § 35 Art und Form der Veröffentlichung
- § 36 Verstoß gegen Folgepflichten; Vertragsstrafe
- § 37 Kündigung der Aufnahme in das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“
- § 38 Entgelte

V. Schlussbestimmungen

- § 13 Veröffentlichung der Börsenpreise
- § 14 Entgelte
- § 15 Haftungsausschluss

I. Bestimmungen zur Organisation des Freiverkehrs

§ 1 Trägerschaft / Verwaltungsaufgaben

(1) Die „BÖAG Börsen Aktiengesellschaft“ ist Träger des Freiverkehrs an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

(2) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die „BÖAG Börsen Aktiengesellschaft“ wahr.

§ 2 Freiverkehrsausschuss

Der Träger beauftragt mit der Organisation dieses Marktes den Freiverkehrsausschuss, dessen Mitglieder auf Vorschlag der am Freiverkehr teilnehmenden Kreditinstitute und Maklerfirmen durch den Börsenrat berufen werden.

§ 3 Vorsitzende

Der Freiverkehrsausschuss wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Für die Amtszeit der Ausschussmitglieder, den Vorsitz, die Stellvertretung und das Beschlussverfahren gelten die entsprechenden Vorschriften über die Zulassungsstelle in der Börsenordnung.

§ 4 Einbeziehung

(1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet der Freiverkehrsausschuss. Ein Anspruch auf Einbeziehung besteht nicht. Abweichend von § 37 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Freiverkehr einbezogen werden.

(2) In geeigneten Fällen kann der Freiverkehrsausschuss die Geschäftsführung der Börse im Wege sog. Vorratsbeschlüsse beauftragen und ermächtigen, die Einbeziehung ohne ausdrückliche vorherige Beschlussfassung vorzunehmen. Der Ausschuss ist hierüber im Nachhinein zu unterrichten.

§ 5 Antragsbefugnis

Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr ist schriftlich von einem an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen zu stellen. Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung der Freiverkehrsrichtlinien verpflichten.

§ 6 Unterrichtung des Emittenten

Der Antragsteller hat den Emittenten über die Einbeziehung zu unterrichten. Eine Zustimmung des Emittenten ist nicht erforderlich. Der BÖAG Börsen Aktiengesellschaft ist hierüber Mitteilung zu machen.

§ 7 Nachweis- und Mitteilungspflichten

(1) Der Antrag auf Einbeziehung muss eine genaue Bezeichnung der einzubeziehenden Wertpapiere und Angaben darüber enthalten, an welchem in- oder ausländischen organisierten Markt sie bereits notiert werden.

(2) Der Antrag muss ferner folgende Angaben über die Wertpapiere bzw. den Emittenten enthalten:

- vollständiger Name, Sitz des Emittenten, die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung;
- Mitteilung, ob Gegenstand des Handels die Aktien des Unternehmens selbst oder diese stellvertretende Zertifikate sein werden;
- Wertpapierkenn-Nummer und EDV - Kürzel;
- eine Kurzbeschreibung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.

Erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung der Aktien ein „erstes öffentliches Angebot“ im Inland im Sinne des Verkaufsprospektes, so ist der Verkaufsprospekt vorzulegen.

(3) Bei Wertpapieren, die an keinem anderen organisierten Markt gehandelt werden, muss der Antragsteller nähere Angaben über den Emittenten in Form eines Exposés vorlegen, das eine zutreffende Beurteilung des Emittenten ermöglicht.

§ 8 Gewährleistung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

Der Antragsteller hat mit dem Antrag einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Börse über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalveränderungen und sonstige Umstände, die für die Bewertung der Wertpapiere oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können, sowie die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle.

§ 9 Ablehnung und Widerruf

(1) Der Ausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn nach seiner Auffassung insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder die Einführung offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums oder zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.

(2) Der Freiverkehrsausschuss kann die Einbeziehung widerrufen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind.

§ 10 Veröffentlichung

Die Entscheidung über die Einbeziehung ist durch Veröffentlichung im Anhang zum Amtlichen Kursblatt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg oder durch Aushang im Börsensaal oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11 Handel

Für den Handel in Freiverkehrswerten gelten die Regelungen des amtlichen Handels sinngemäß.

Die ermittelten Preise werden börsentäglich im Anhang des Amtlichen Kursblattes der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg oder in anderer geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 12 Skontroführung

(1) Den/die für den Aufruf und die Preisermittlung zuständigen Makler bestimmt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Freiverkehrsausschuss.

(2) Eine Änderung der Skontroverteilung kann mit einer Frist von 3 Wochen zum Quartal beschlossen werden.

(3) Skontroführende Maklerunternehmen können die Preisermittlung im Börsensaal der Hamburger Börse oder von ihrer Geschäftsstelle aus betreiben.

(4) Die Beauftragung einer Maklerfirma mit der Preisermittlung (Skontroführung) setzt voraus:

- a) Vorhaltung einer sachlich und personell ausreichend ausgestatteten Geschäftsstelle
- b) Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Geschäftsstelle während der Handelszeit des Freiverkehrs, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können.

- c) Nennung der mit der Preisermittlung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter jeweils unter Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit als Skontrofführer; die fachliche Eignung ist durch Zulassung zum Börsenhandel als Börsenhändler nachzuweisen; praktische Erfahrungen in der Preisermittlung sollen vorhanden sein.

(5) Über die persönliche Zuverlässigkeit als Skontrofführer können insbesondere Auskünfte bei Börsenhändlern aus dem Kreis der Inhaber, Geschäftsführer oder Leiter der Handelsbereiche von Handelsteilnehmern eingeholt werden, die zum Börsenhandel zugelassen sind.

(6) Ein Maklerunternehmen, das keine Geschäftsstelle im Börsensaal besitzt, kann auf Antrag unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zur Skontrofführung im Freiverkehr zugelassen werden:

- a) Die ständige Erreichbarkeit der Geschäftsstelle im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b) muss durch Unterhaltung einer ausreichenden Anzahl von Telefonanschlüssen gesichert sein.
- b) Etwaige zusätzliche Kosten der Beaufsichtigung durch die Handelsüberwachungsstelle, die sich aus der Ortsabwesenheit des Maklerunternehmens ergeben, können dem Maklerunternehmen auferlegt werden.
- c) Der Handelsüberwachungsstelle müssen die mit der Preisermittlung beauftragten Personen für jeden Börsentag verbindlich bekannt gegeben bzw. Änderungen in der Aufgabenverteilung unverzüglich angezeigt werden.

§ 13 Beendigung der Skontrofführung

(1) Sofern die Voraussetzungen für die Beauftragung als skontrofführende Maklerfirma oder als Skontrofführer nicht mehr vorliegen oder aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist, kann die BÖAG Börsen Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit dem Freiverkehrsausschuss den Auftrag zur Skontrofführung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

(2) Beabsichtigt ein Unternehmen, seine Tätigkeit als Skontrofführer zu beenden, hat es dies der BÖAG Börsen Aktiengesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beauftragung und der Widerruf der Skontrofführung werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

II. Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr

§ 14 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel zugelassener Wertpapiere

(1) Wertpapiere, die zum Handel an einem von der BÖAG Börsen AG anerkannten inländischen oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind, können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 erfüllt sind. Die BÖAG Börsen AG legt die anerkannten Handelsplätze im Sinne von Satz 1 fest.

(2) Die BÖAG Börsen AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 15 Einbeziehung für zum Handel nicht zugelassener Wertpapiere

(1) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die noch nicht zum Handel an einem von der BÖAG Börsen AG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz gemäß § 14 zugelassen sind, können einbezogen werden, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 erfüllt sind und

b) ein für die Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der BÖAG Börsen AG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen. Liegen die Voraussetzungen von lit. b) nicht vor, können die Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate nur einbezogen werden, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen unter lit c) bis e) vorliegen:

c) Der antragstellende Teilnehmer weist durch Bestätigung eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers nach, dass das Eigenkapital des Emittenten bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als 2 Monate vor Antragstellung liegen darf, mindestens EURO 500.000 beträgt.

d) Der antragstellende Teilnehmer erstellt ein Factsheet, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt dieses Factsheets werden von der BÖAG Börsen AG festgelegt.

e) Die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate weisen

aa) im Falle von Nennbetragsaktien jeweils einen Mindestnennbetrag in Höhe von EURO 0,1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet EURO 0,1 entsprechenden Mindestnennbetrag in einer anderen Währung auf oder

bb) im Falle von unechten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EURO 0,1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0,1 entsprechenden rechnerischen Nennbetrag in einer anderen Währung auf oder

cc) im Falle von echten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EURO 0,1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0,1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung auf, der sich aus dem Eigenkapital gemäß lit. c) dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien errechnet oder

dd) im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EURO 0,1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0,1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung auf, der sich aus dem Eigenkapital gemäß lit. c) dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien vertretenden Zertifikate errechnet. Verbriefen die einzubeziehenden Aktien vertretenden Zertifikate nur einen Teil der Aktien, ist zur Berechnung nach Satz 1 nur der entsprechende Anteil des Eigenkapitals heranzuziehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß aa) bis

dd) hat der antragstellende Teilnehmer in dem gemäß lit. d) zu erstellenden Factsheet nachzuweisen.

(2) Wertpapiere, die keine Aktien- oder Aktien vertretende Zertifikate sind, können bei Vorliegen der in den §§ 7 und 8 genannten Voraussetzungen einbezogen werden und wenn der antragstellende Teilnehmer ein Factsheet erstellt, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt dieses Factsheets werden von der BÖAG Börsen AG festgelegt.

(3) Die BÖAG Börsen AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

III. Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den HIGH RISK MARKET

§ 16 HIGH RISK MARKET - Allgemeines

Für das Handelssegment **HIGH RISK MARKET** im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg gelten neben den vorstehenden Bestimmungen abweichend bzw. ergänzend die Regelungen der §§ 17 ff.

§ 17 HIGH RISK MARKET - Einbeziehung

In das Handelssegment **HIGH RISK MARKET** können Wertpapiere von Unternehmen einbezogen werden, deren Wertpapiere weder an einem inländischen noch an einem ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes bzw. einem vergleichbaren Markt notiert sind.

§ 18 HIGH RISK MARKET - Zuständigkeit

Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den **HIGH RISK MARKET** entscheidet der Freiverkehrsausschuss. Ein Anspruch auf Einbeziehung besteht nicht.

§ 19 HIGH RISK MARKET - Antragsbefugnis

Die Einbeziehung von Wertpapieren in den **HIGH RISK MARKET** ist von einem an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beantragen. Die Antragsteller verpflichten sich, der Geschäftsführung der Börse alle nach den Vorschriften über den **HIGH RISK MARKET** notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 20 HIGH RISK MARKET - Nachweis und Mitteilungspflichten

(1) Der Antrag auf Einbeziehung muss eine genaue Bezeichnung der einzubeziehenden Wertpapiere und Angaben darüber enthalten, an welchem in- oder ausländischen Markt sie bereits notiert werden.

(2) Der Antrag muss ferner folgende Angaben über die Wertpapiere bzw. den Emittenten enthalten:

- vollständiger Name, Sitz des Emittenten, die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung;
- Mitteilung, welcher Aufsicht das Unternehmen bzw. - soweit vorhanden - der Handel in den Wertpapieren des Unternehmens im bereits notierten Markt unterliegt.
- bei Aktien:
 - Mitteilung, ob Gegenstand des Handels die Aktien des Unternehmens selbst oder diese stellvertretende Zertifikate sein werden,
 - die Höhe des umlaufenden Aktienkapitals bzw. die Stückzahl,
 - Erklärung des Antragstellers, dass der Emittent über die Einbeziehung unterrichtet wurde,
 - Bescheinigung, dass die usancegemäße Abwicklung der Geschäfte im Inland sichergestellt ist;
- Wertpapierkenn-Nummer und EDV - Kürzel;
- eine Kurzbeschreibung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.

(3) Für die Einbeziehung von Aktien soll der Antrag zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Mitteilung über Preise pro Aktie / Zertifikat aus Private Placements bzw. späteren Einführungskursen an Börsen,
- Angabe des Kursverlaufes an dem bereits notierten Markt innerhalb des dem Antrag vorangegangenen Jahres. Sofern die Aktien noch kein Jahr an einem Markt gehandelt werden, ist der Kursverlauf seit der Emission anzugeben,
- Angabe der Umsatztätigkeit an dem bereits notierten Markt,
- Angaben über das Geschäftsergebnis, den Umsatz sowie die Mitarbeiterzahl des vorangegangenen Jahres (ggf. erweitert um aktuelle Ergänzungen über zwischenzeitlich eingetretene wichtige Entwicklungen).

(4) Sofern der Emittent einen Geschäftsplan aufstellt, der über die aktuelle Finanz- und Ertragslage Auskunft gibt, sollen die Antragsteller die jeweils aktuelle Fassung bei der Geschäftsführung einreichen.

§ 21 HIGH RISK MARKET – Gewährleistung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

(1) Die Einbeziehung von Aktien hat zur Voraussetzung, dass der aktuelle Preis der Aktien oder der diese stellvertretende Zertifikate umgerechnet mindestens EUR 1 pro Aktie / Zertifikat beträgt. Der von dem Antragsteller eingereichte Kursverlauf für die Vergangenheit soll diesen Preis als nachhaltig bestätigen. Von dem Erfordernis des Mindestpreises kann abgesehen werden, wenn die Zahl der einzubeziehenden Wertpapiere einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erwarten lässt. Ferner soll dem Markt ein Nennbetrag von umgerechnet mindestens 250 TEUR zur Verfügung stehen oder nach Überzeugung des für die Einbeziehung zuständigen Gremiums in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werden. Die einzubeziehenden Aktien müssen im Publikum ausreichend gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der einzubeziehenden Aktien vom Publikum erworben worden sind (free float) oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

§ 22 HIGH RISK MARKET - Widerruf

(1) Sofern Voraussetzungen für die Einbeziehung nicht mehr vorliegen, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Freiverkehrsausschuss die Beendigung der Preisermittlung im High Risk Market veranlassen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Preis der Aktie nachhaltig und für einen längeren Zeitraum unter den in § 21 dieses Regelwerkes für die Einbeziehung genannten Mindestpreis sinkt. Von einem Delisting kann abgesehen werden, wenn die Umsätze auch weiterhin einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erwarten lassen.

(2) Werden Aktien nach der Notierungsaufnahme im High Risk Market in die Preisermittlung eines inländischen oder ausländischen organisierten Marktes im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes bzw. einem vergleichbaren Markt einbezogen, dann kann die Geschäftsführung die Beendigung einer Preisermittlung dieser Werte im High Risk Market veranlassen (Festlegung einer Frist für Wirksamwerden der Entscheidung); auf Antrag ist eine Einbeziehung in den allgemeinen Freiverkehr möglich. Die Antragsteller haben die Geschäftsführung über Veränderungen im Sinne des Satzes 1 unverzüglich zu informieren.

§ 23 HIGH RISK MARKET - Ergänzende Bestimmungen

Weitere für die Einbeziehung der Wertpapiere notwendige Voraussetzungen können im Anhang zur Freiverkehrsordnung niedergelegt werden. Im Anhang zur Freiverkehrsordnung können ferner Notierungsregeln sowie Reportingregeln gesondert aufgeführt werden.

§ 24 HIGH RISK MARKET - Entgelte

Die Einzelheiten zu Preisen und Entgelten sind Gegenstand besonderer Regelungen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in die „Mittelstandsbörse Deutschland“

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Präambel

Die „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ ist ein spezielles Handelssegment für Aktien und Nichtdividendenwerte wie insbesondere fest oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, die von Unternehmen aus dem Mittelstand emittiert wurden. Diese Emittenten müssen sich verpflichten, ein über die übrigen Regelungen des Freiverkehrs hinausgehendes Maß an fortlaufender Transparenz und Publizität einzuhalten. Für das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg gelten neben den §§ 1-15 abweichend bzw. ergänzend die Regelungen der §§ 25 ff.

§ 26 Antragsbefugnis

Der Antrag auf Aufnahme in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ ist schriftlich von einem an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen gemeinsam mit dem Emittenten der Wertpapiere zu stellen. Die Antragsteller stellen die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Emittentenpflichten sicher.

2. Unterabschnitt: Bestimmungen Aktien

§ 27 Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Dem Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ sind für Aktien folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein ausführlicher Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes, ein Prospekt im Sinne des § 102 des Investmentgesetzes oder ein Prospekt im Sinne des § 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 oder § 4 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann;
- b) ein aktueller Handelsregisterauszug des Emittenten;
- c) eine Satzung in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung;

- d) geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre soweit vorhanden;
- e) eine zusammenfassende Darstellung gemäß Anlage 1;
- f) eine verpflichtende Erklärung des Emittenten gegenüber dem Träger, in der die Geltung des Regelwerkes für das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ anerkannt wird, sowie eine verpflichtende Erklärung des antragstellenden Unternehmens (§ 26) dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ den in §§ 30 bis 32 genannten Verpflichtungen nachkommt.

(2) Von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospektes im Sinne von Absatz 1 lit a) kann abgesehen werden, wenn für die Wertpapiere des Emittenten vor Inkrafttreten des Wertpapierprospektgesetzes ein Prospekt (Börsenzulassungsprospekt, Unternehmensbericht, Verkaufsprospekt) erstellt und von der zuständigen Stelle gebilligt worden ist.

§ 28 Mindestbetrag und Streuung

Die Einbeziehung von Aktien hat zur Voraussetzung, dass dem Markt ein Nennbetrag von mindestens 250.000 € zur Verfügung steht oder nach Überzeugung des für die Einbeziehung zuständigen Gremiums in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen wird. Die einzubeziehenden Aktien müssen im Publikum ausreichend breit gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der einzubeziehenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

§ 29 Spezialisten

(1) Die Antragsteller benennen ein an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassenes Unternehmen als sog. Spezialisten, der die nachfolgend genannten Aufgaben zu erfüllen hat.

(2) Der Spezialist ist verpflichtet, während der Handelszeit zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer permanent verbindliche Taxen bestehend aus einem Geld- und einem Brieflimit mit Volumen in das Handelssystem einzustellen. Der Pflicht nach Satz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten (z.B. bei einem Systemausfall oder wenn dies für den Spezialisten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Belastung darstellen würde) das Nennen einer Taxe mit Volumen unzumutbar ist.

(3) Nähere Einzelheiten zum Mindestvolumen der Taxen regelt die Geschäftsführung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

§ 30 Jahresabschluss und Zwischenbericht

(1) Der Emittent verpflichtet sich, der Börse jeweils sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen konsolidierten und geprüften Jahresabschluss vorzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Der Emittent von Aktien hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres einen (ungeprüften) Zwischenbericht bei der Börse einzureichen und zu veröffentlichen, der über die Lage der Gesellschaft Auskunft gibt. Der Zwischenbericht soll insbesondere Zahlenangaben und kurze Erläuterungen über die Entwicklung von Umsatz und Ertrag sowie über die weiteren Geschäftsaussichten enthalten.

§ 31 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen

(1) Der Emittent verpflichtet sich, entsprechend der Regelung des § 15 WpHG eine neue Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich dem Träger der Börse mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der von ihm begebenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen.

(2) Neben der Bereitstellung auf der website hat der Emittent diese Meldungen über eine zur Verbreitung von Unternehmensinformationen anerkannte Agentur zu veröffentlichen.

§ 32 Allgemeine Informations- und Veröffentlichungspflichten

Der Emittent verpflichtet sich, die in lit. a) und b) genannten Informationen zu veröffentlichen bzw. die in lit. c) genannte Veranstaltung durchzuführen:

- a) ein jährlich aktualisiertes Unternehmenskurzportrait des Emittenten entsprechend Anlage 1,
- b) einen aktuellen Unternehmenskalender unter Angabe aller wesentlichen Termine (z.B. Hauptversammlung, Investorenkonferenz),
- c) eine jährliche Präsentationsveranstaltung für Investoren.

3. Unterabschnitt: Bestimmungen Nichtdividendenpapiere

§ 33 Antragsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Satzung oder ein Gesellschaftsvertrag in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung;
- b) ein aktueller Handelsregisterauszug des Emittenten;
- c) ein Jahresabschluss des Emittenten des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung;
- d) ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder gemäß § 17 Abs. 3 WpPG von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter Wertpapierprospekt, es sei denn, für die Emission ist ein solcher Prospekt zulässigerweise nicht erstellt worden.
- e) eine zusammenfassende Darstellung des Prospekts;
- f) eine verpflichtende Erklärung des Emittenten gegenüber dem Träger, in der die Geltung des Regelwerkes für das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ anerkannt wird, sowie eine verpflichtende Erklärung des antragstellenden Unternehmens (§ 26) dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ den in § 34 genannten Verpflichtungen nachkommt.
- g) ein factsheet zur Veröffentlichung auf den Internetseiten des Trägers des Freiverkehrs (www.boersenag.de) mit Angaben zum Emittenten (Gründung, Geschäftsjahr, Organe, angewandte Rechnungslegungsvorschriften, Kurzbeschreibung der Geschäftsfelder und Produkte) sowie zum Wertpapier (Anleihebedingungen, insbesondere Laufzeit, ISIN/Wertpapierkenn-Nummer, Gesamtvolumen der Emission und Stückelung, Kupon und Zinszahlungstermine, Zahlstelle, Kündigungsfristen sowie etwaige Besonderheiten wie z.B. ein bestehender Nachrang).

(2) Der Träger kann weitere Unterlagen anfordern, soweit dieses zur sachgerechten Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Er kann auf die Vorlage von Unterlagen verzichten, wenn bereits Wertpapiere des Emittenten im Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen sind.

§ 34 Folgepflichten des Emittenten

Nach Aufnahme des Nichtdividendenpapiers in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ ist der Emittent zur Erfüllung folgender Folgepflichten verpflichtet:

- a) Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, gilt diese Verpflichtung auch für den jeweiligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend;
- b) entsprechend der Regelung des § 15 WpHG eine neue Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich dem Träger der Börse mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der von ihm begebenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen. Für die Art und Form der Veröffentlichung gilt § 31 entsprechend;
- c) Veröffentlichung eines Finanzkalenders, der Angaben über für Investoren relevante Termine beinhalten soll, wie z.B. die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine, Präsentationen vor Investoren oder Analystenkonferenzen;
- d) unverzügliche Veröffentlichung von Nachträgen zum Prospekt;
- e) ein jährlich aktualisiertes Unternehmenskurzportrait.

4. Unterabschnitt: Gemeinsame Schlussvorschriften

§ 35 Art und Form der Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der website des Emittenten vorzunehmen.

(2) Der Börse sind die zu veröffentlichenden Dokumente elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 36 Verstoß gegen Folgepflichten; Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Emittent der einbezogenen Wertpapiere gegen die vorbezeichneten Folgepflichten, kann der Freiverkehrsausschuss Maßnahmen treffen, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind, sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen.

Er kann dem Emittenten Fristen zur Behebung von Pflichtverletzungen setzen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind unabhängig davon möglich, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht.

(2) Der Träger des Freiverkehrs ist im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten nach diesem Abschnitt berechtigt, für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro vom Emittenten oder Antragsteller zu fordern, es sei denn, der Pflichtverstoß ist von demjenigen, der in Anspruch genommen werden soll, nicht zu vertreten.

§ 37 Kündigung der Aufnahme in das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“

(1) Im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen des Emittenten kann der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme des Wertpapiers in das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“ kündigen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Kündigung der Aufnahme eines Wertpapiers in das Handelssegment „Mittelstandsbörse Deutschland“ berührt die Einbeziehung des Wertpapiers in den Freiverkehr nicht. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 38 Entgelte

Die Einzelheiten zu Preisen sind Gegenstand der Entgeltordnung für den Freiverkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung.

V. Schlussbestimmungen

§ 39 Veröffentlichung der Börsenpreise

Die ermittelten Börsenpreise werden börsentäglich separat im Anhang zum Amtlichen Kursblatt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg veröffentlicht.

§ 40 Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Tätigkeit der zuständigen Gremien sowie für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen sind Gegenstand gesonderter Bestimmungen.

§ 41 Haftungsausschluss

Weder die Mitglieder des Freiverkehrsausschusses noch die BÖAG Börsen Aktiengesellschaft haften Dritten gegenüber für Schäden, die aus der Einbeziehung von Wertpapieren oder der Skontroverteilung oder dem Widerruf der Skontroführung entstehen, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich herbeigeführte Schädigung vor.

Anlage 1

Stammdaten	
Name	
ISIN	
WKN	
Kürzel	
Gattung	
Segment	
Emissionsdaten	
Emissionsbetrag (gesamt)	
Stückelung	
Höhe platziertes Kapital	
Freefloat	
Kapitalmaßnahmen	
Unternehmensdaten	
Gründungsjahr	
Branche	
Geschäftszweck	
Grundkapital	
Dividende	
Ende des Geschäftsjahres	
Rechnungslegungsart	
Bestätigungsvermerk	
Abschlussprüfer	
Umsatzerlöse	
Cash Flow	
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	
Jahresergebnis vor Steuern	
Vorstand	
Aufsichtsrat	
Mitarbeiterzahl	
Kurzportrait	
Adresse	
Telefon	
Fax	
Internet	
Kontakt	
Angaben Erstnotierung	
Art der Transaktion	
Erster Handelstag	
Antragsteller	
Veröffentlichungen	
BaFin Prospekt (ja/nein); Billigungsdatum	
Letzter Jahresabschluss Zwischenbericht (ja / nein)	
Nächste Termine	

